

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 21. —

---

(No. 565.) Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18ten November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

wollen in Gemäßheit des Beschlusses Art. 2. §. 1. im Protokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 20ten September d. J., dessen Anwendung Wir hiermit auch auf die Universität in Königsberg ausdehnen, und Unserer denselben aufnehmenden Verordnung vom 18ten Oktober d. J., über die Obliegenheiten und Verhältnisse der für unsere Universitäten ernannten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Nachfolgendes anordnen und festsetzen.

## I.

Da gedachtem Beschlusse zufolge der Regierungsbevollmächtigten erste Bestimmung ist, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinarvorschriften zu wachen, so wird ihnen

1) die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften, darunter besonders, mit Beziehung auf Art. 2. §. 3. des erwähnten Beschlusses, der Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten zur Pflicht gemacht.

2) Um sie in Stand zu setzen dieser Pflicht zu genügen, sollen ihnen nicht nur alle zur Kunde der Rektoren und Senate, oder der Universitätsgerichte gelangten Disziplinarereignisse ohne Ausnahme von diesen Behörden bekannt gemacht werden, sondern es sind auch die Polizeibehörden verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des akademischen Personals überhaupt betreffenden Fall, den Regierungsbevollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die sie über Sachen der Art den Universitätsgerichten und andern kompetenten Behörden, zu erstatten haben. Uebrigem müssen die Regierungsbevollmächtigten selbst alles anwenden, sich in einer so genauen und vollständigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Universitäten zu erhalten, daß sie im Stande sind, sowohl zweckmäßig und